

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CHENMING GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Chenming GmbH (im Folgenden „CHENMING“) mit ihren Kunden geschlossenen Verträge. Abweichende, entgegenstehende, oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners erkennt CHENMING nicht an, es sei denn, CHENMING hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- b. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und für alle zukünftigen Verkaufsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- c. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### **2. Vertragsschluss**

- a. Von CHENMING unterbreitete Angebote sind freibleibend.
- b. Durch den jeweiligen Auftrag gibt der Vertragspartner ein Angebot ab, an welches er einen Monat gegenüber CHENMING gebunden ist. Erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner kommt ein Vertrag zustande.
- c. Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen werden in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von CHENMING sind nicht befugt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.
- d. CHENMING behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich für die gemeinsam verfolgten Vertragszwecke verwendet werden. Sie sind CHENMING auf erste Aufforderung zur Abholung bereit zu stellen oder nach Wahl von CHENMING zurückzusenden.

### **3. Lieferbedingungen**

- a. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen; sie setzen die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Vertragspartner voraus. Der Vertragspartner hat dafür Spezifikationen sowie Freigaben, die zur Ausführung der Lieferung erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig zu übermitteln.
- b. Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Krieg, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse, welche CHENMING an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten hindern, entbinden CHENMING für die Zeit ihrer Dauer von der Leistungspflicht. CHENMING wird den Vertragspartner unverzüglich über das Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer unterrichten. Ist aufgrund der Dauer der Behinderung ein Festhalten am Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar, so ist jede der Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Von einer unzumutbaren Dauer ist in der Regel im Falle einer Behinderung von mehr als sechs Monate auszugehen. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird CHENMING im Falle des Rücktritts unverzüglich erstatten.
- c. CHENMING behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ausdrücklich vor.
- d. CHENMING ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners angemessen einzulagern, wenn dieser sich im Verzug der Annahme befindet.
- e. CHENMING ist zur Teillieferung berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- f. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Waren an den Spediteur,

den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten natürlichen oder juristischen Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über.  
g. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

- a. Soweit nicht abweichend angegeben, verstehen sich alle Preise von CHENMING in EURO.
- b. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung wird jede Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang und Lieferung der Ware zur Zahlung fällig.
- c. Bei erfolglosem Ablauf der dreißigtägigen Frist tritt Verzug ein.
- d. Bei Zahlungsverzug ist CHENMING berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt davon unberührt.
- e. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder von CHENMING anerkannt wurden. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung, die sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben, wie die Forderung von CHENMING.
- f. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert. Die Rechte aus § 320 BGB bleiben unberührt.
- g. CHENMING ist berechtigt, ausstehende Verträge nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erfüllen, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch von CHENMING mangels Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist. CHENMING kann von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten, wenn Vorkassen oder Sicherheitsleistungen nach Ablauf von angemessenen Nachfristen nicht erbracht sind. Es bleibt CHENMING unbenommen, weitere Rechte geltend zu machen.

#### **5. Mängel**

- a. Bei Gefahrübergang weisen die Liefergegenstände die vereinbarte Beschaffenheit auf. Vor und bei Vertragsschluss getroffene Beschaffenheitsvereinbarungen müssen schriftlich getroffen worden sein, damit der Vertragspartner Rechte aus ihnen herleiten kann.
- b. Muster, Produktbeschreibungen, Preislisten, Katalogseiten und andere von CHENMING an den Vertragspartner übergebene Informationsmaterialien sind nicht als Garantien für besondere Spezifikationen zu verstehen.
- c. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 10 % fertigungsbedingt sind. Derartige Mehr- oder Minderlieferungen liegen im Bereich der handelsüblichen Toleranzen und stellen keine vertragliche Pflichtverletzung dar. Die Abrechnung hat nach der tatsächlichen Liefermenge zu erfolgen, nach der sich auch die Höhe der Gegenleistung richtet.
- d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachzukommen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wegen Mängeln durch den Vertragspartner ausgeschlossen. Insbesondere müssen CHENMING offensichtliche Mängel wie Falschlieferrung und offenkundige Transportschäden unverzüglich nach Empfang der Ware in Textform angezeigt werden. Verborgene Mängel müssen CHENMING unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- e. Das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Liefergegenstände steht CHENMING bei jeder Mängelrüge zu. CHENMING wird dafür vom Vertragspartner die notwendige Zeit und Gelegenheit eingeräumt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner den beanstandeten Liefergegenstand auf Kosten von CHENMING zurückzusenden.
- h. Bei Mängeln der Ware leistet CHENMING zunächst Nacherfüllung, die nach Wahl von CHENMING durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird diese verweigert oder ist diese unmöglich oder unzumutbar, ist der

Vertragspartner unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 7.

i. CHENMING übernimmt dabei die zum Zweck der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Bei vorsätzlich oder fahrlässig unberechtigter Mängelrüge durch den Vertragspartner ist dieser CHENMING zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere Fahrt-, Arbeits- oder Transportkosten.

j. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder aufgrund schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Verjährungsregelungen für den Fall des Lieferantenregresses nach § 445 b BGB bleiben ebenfalls unberührt.

## **6. Eigentum**

a. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), verbleibt das Eigentum an den verkauften Waren bei der CHENMING.

b. Das vorbehaltene Eigentum der CHENMING gilt bei laufender Rechnung zur Sicherung der CHENMING zustehenden Saldoforderungen.

c. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu bearbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

d. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse, wobei der CHENMING als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der CHENMING Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

e. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an CHENMING ab. Wird Vorbehaltsware der CHENMING vom Vertragspartner - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht der CHENMING gehörenden Ware veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. CHENMING nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CHENMING, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet CHENMING sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

f. CHENMING kann verlangen, dass der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Der Vertragspartner hat CHENMING Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf das Vorbehaltsprodukt unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Der Vertragspartner hat den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt der CHENMING hinzuweisen. Entstandene Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche sind vom Vertragspartner zu tragen.

g. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsprodukte weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt sonstige das Eigentum von CHENMING gefährdende Verfügungen zu treffen.

h. Der Vertragspartner ist der sorgfältigen Behandlung der Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet.

i. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird CHENMING auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

j. Wenn Lieferungen in andere Rechtsordnungen erfolgen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat, wie in der Bundesrepublik Deutschland, muss der Vertragspartner alles tun, um CHENMING sofort entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Vertragspartner wird bei allen Maßnahmen mitwirken, die für Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

k. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, CHENMING auf Verlangen den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an CHENMING abzutreten.

## **7. Haftung**

a. Auf Schadensersatz haftet CHENMING nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt sind. Werden wesentliche Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verletzt, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind hiernach im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.

b. Gerät CHENMING aufgrund einfacher Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt.

c. Die sich aus den vorstehenden Regelungen unter Nr. 8 a. und b. ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie oder für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **8. Allgemeines**

a. Abtretungen von Ansprüchen an CHENMING durch den Vertragspartner an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von CHENMING.

b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

c. Erfüllungsort für CHENMING und den Vertragspartner ist der Geschäftssitz von CHENMING.

d. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz von CHENMING.

Hat der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so gilt abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung folgende Regelung:

(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter bei einem Streitwert von bis einschließlich EUR 100.000,00 und, wenn der Streitwert EUR 100.000,00 übersteigt, aus drei Schiedsrichtern.

(3) Der Schiedsort ist Düsseldorf.

(4) Die Verfahrenssprache ist Englisch.

e. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) finden keine Anwendung.

Stand Juli 2018